



ALLGEMEINE TRANSPORTBEDINGUNGEN - AERTSSEN TRANSPORT GMBH (Version 1/2020)

Artikel 1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Transportbedingungen der Aertssen Transport GmbH, im Folgenden "Allgemeine Transportbedingungen" genannt, haben die nachfolgend verwendeten Begriffe und Ausdrücke die folgende Bedeutung:

- **Spediteur:** AERTSSEN TRANSPORT und/oder der Spediteur von AERTSSEN TRANSPORT mit der Aufgabe betraut wird, als Subunternehmer zu transportieren;
- **Auftraggeber:** die Partei, die AERTSSEN TRANSPORT mit der Beförderung von Waren im Rahmen des Transportauftrags beauftragt;
- **Absender:** gilt als derselbe wie der Kunde, es sei denn, der Absender ist ausdrücklich und weiter spezifiziert;
- **Adressierte:** die Partei, an die AERTSSEN TRANSPORT die Waren liefern muss;
- **Empfänger:** die Partei die die Waren erhält, manchmal die gleiche Partei wie die Adressierte;
- **Verlader:** die Partei in der Logistikkette, die Waren transportieren lassen möchte. Oft ist dies die gleiche Partei wie der Transportauftraggeber, der Produzent der Waren, das Frachtinteresse. Manchmal ist der Absender die Partei, die die Ware an der Ladestation verlädt, unabhängig davon, ob sie auf Anweisung des Kunden erfolgt oder nicht;
- **Waren:** die zu befördernden Güter, die von einem Dritten verpackt werden und in der Regel von einem Dritten auf den/vom Lastwagen be- und entladen werden;
- **Ladestelle:** die Stelle, an der Spediteur die Waren abholen muss und an der sie von Dritten verladen wird. Diese Position muss vom Kunden präzise und korrekt mitgeteilt werden, auch wenn er nicht selbst der Absender ist;
- **Entladestelle:** die Stelle, an dem AERTSSEN TRANSPORT die Waren liefern muss und/oder an dem die Waren von Dritten entladen werden müssen. Dieser Ort muss vom Auftraggeber präzise und korrekt mitgeteilt werden;
- **Frachtpreis:** die Entschädigung für den Transport, die auf der Grundlage der vom Kunden erhaltenen ersten Informationen gewährt wird;
- **Angebot:** das Dokument, das von AERTSSEN TRANSPORT stammt und einen Frachtpreis für die Ausführung eines Auftrags für den Straßentransport von Waren anbietet;
- **Vereinbarung:** die Reihe von Vereinbarungen, in denen die Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und AERTSSEN TRANSPORT im Hinblick auf den Transport von Gütern auf der Straße festgelegt sind;
- **Auftragsbestätigung:** das Dokument, das von AERTSSEN TRANSPORT stammt und mit dem AERTSSEN TRANSPORT die Annahme des Angebots bestätigt.
- **Frachtbrief:** das Dokument, dass die Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber einer Sendung (Absender) und dem Spediteur der betreffenden Sendung dokumentiert.

Artikel 2. Anwendbarkeit der Allgemeinen Transportbedingungen

Alle Beförderungsaufträge von AERTSSEN TRANSPORT /dem Spediteur, ob national oder international, unterliegen den Bestimmungen des

CMR-Vertrag (Vertrag über den internationalen Güterkraftverkehr vom 19. Mai 1956, veröffentlicht im Belgischen Staatsanzeiger am 8. November 1962), des Gesetzes vom 15. Juli 2013 über den Güterkraftverkehr sowie den nachstehenden Allgemeinen Transports Bedingungen. Andere Bedingungen und Vorschriften des Auftraggebers, Verladers, Absenders oder Adressierte gelten nicht.

Das Versäumnis von AERTSSEN TRANSPORT, ein Recht oder eine Verteidigung auszuüben, die ihm durch diese Allgemeinen Transportbedingungen übertragen wird, darf niemals als Verzicht auf dieses Recht oder diese Verteidigung ausgelegt werden.

Artikel 3. Vereinbarung

Angebote - Vertragsabschluss - Vertragserfüllung - Vertragsdurchführung - Sonderinteressen und/oder hochwertige Waren

3.1 Angebote

Die Angebote von AERTSSEN TRANSPORT sind einen (1) Monat lang gültig, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist. Die Angebote von AERTSSEN TRANSPORT unterliegen der Verfügbarkeit des erforderlichen Transportmaterials bei AERTSSEN TRANSPORT und/oder seinen Subunternehmern.

3.2 Abschluss des Vertrages

Ein Auftrag des Auftraggebers entsteht erst nach Annahme durch AERTSSEN TRANSPORT.

3.3 Durchführung des Vertrages

AERTSSEN TRANSPORT behält sich das Recht vor, den gesamten oder einen Teil des Transports zu transportieren durch Subunternehmer. AERTSSEN TRANSPORT ist für die Ausführung des Auftrags verantwortlich der Vereinbarung durch seine Subunternehmer, in dem Maße, in dem sie selbst haftbar wäre.

AERTSSEN TRANSPORT behält sich immer das Recht vor, Aufträge abzulehnen.

3.4 Besondere Bedeutung der Ware und/oder hoher Wert der Ware

AERTSSEN TRANSPORT ist nicht verpflichtet, sich um die Versicherung der Waren zu kümmern. Der Auftraggeber/Absender/Adressierte ist für die Versicherung der Ware verantwortlich. AERTSSEN TRANSPORT wird die Möglichkeit einer Versicherung nur auf ausdrücklichen Wunsch vom Auftraggeber prüfen. Nach ausdrücklicher Zustimmung vom Auftraggeber zu der fälligen zusätzlichen Prämie und/oder dem fälligen Transportpreis können das besondere Interesse und/oder der Wert der Waren in den Frachtbrief aufgenommen werden.

Artikel 4. Frachtpreis

Frachtpreis - Anpassung Frachtpreis

4.1 Frachtpreis

Der Frachtpreis ist in der Vereinbarung oder im Angebot angegeben und ist ohne Mehrwertsteuer. Sofern im Vertrag oder im Angebot nicht anders angegeben, umfasst der Frachtpreis nur Transporte, die während der normalen Arbeitswoche durchgeführt werden.

Der Frachtpreis beinhaltet zwei (2) Stunden Beladung und (2) Stunden Entladung im Falle des nationalen Transports und drei (3) Stunden Beladung und drei (3) Stunden Entladung im Falle des internationalen Transports (Vollladung).

Nicht im Frachtpreis enthalten:

- Gebühren für das Be- und/oder Entladen, sofern nicht ausdrücklich mit dem Auftraggeber vereinbart.
- Hafен- und Kaigebühren
- Sonstige Kosten Dritter
- und alle anderen Gebühren, Steuern, Zölle, Abgaben oder Gebühren - einschließlich, aber nicht





beschränkt auf die Kilometergebühr und den Umweltbeitrag - die von einer Regierung oder einer anderen Behörde aufgrund der Durchführung des Transports verlangt werden, falls diese Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Abgabe des Angebots nicht bekannt waren oder nicht anwendbar waren.

Für Dienstleistungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben:

- + 50% am Samstag
- + 100% an Sonn- und Feiertagen.

4.2 Anpassung Frachtpreis

Der Frachtpreis kann angepasst werden auf der Grundlage von:

- die vom gemeinnützigen Verein ITLB ("Institut Wegtransport en Logistiek België") erstellten und monatlich im belgischen Staatsanzeiger veröffentlichten Indizes der Selbstkosten des gewerblichen Güterkraftverkehrs; und
- die Entwicklung der offiziellen Höchstpreise für Dieselmotorkraftstoff.

Diese Preisanpassungen werden automatisch auf aktuelle Vereinbarungen oder abgegebene Angebote angewendet und zusätzlich zum ursprünglichen Frachtpreis separat in Rechnung gestellt.

Artikel 5. Zusätzliche Dienstleistungen - Mehrkosten

Zusätzliche Dienstleistungen - Kosten von Brexit - Wartezeiten - Verweigerung der Waren

5.1 Zusätzliche Leistungen

Die Preise in den Angeboten und Vereinbarungen von AERTSSEN TRANSPORT werden berechnet auf der Grundlage von der normalen Ausführungsmöglichkeiten und für den im vorherigen Abschnitt beschriebenen Befehl. Zusätzliche Dienstleistungen oder Dienstleistungen aufgrund von außergewöhnlichen Umständen oder Schwierigkeiten, ob vorhersehbar oder nicht, berechtigen AERTSSEN TRANSPORT, dafür eine zusätzliche Gebühr zu erheben. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich die Preise ohne alle Kosten, Abgaben, Steuern oder Rechte, die von der Regierung oder anderen Stellen für die Ausführung des Vertrages geltend gemacht werden, unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt waren.

5.2 Kosten Brexit

Alle durch den Brexit entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Diese Kosten beziehen sich, ohne dass diese Liste vollständig ist, auf:

- Zölle, (Probleme mit) Zöllen oder anderen Formalitäten;
- höhere Transportkosten;
- Warte- und Stillstands Zeiten;
- Kosten aufgrund von Verspätung und / oder verspäteter Lieferung;
- (zusätzliche) Bankgebühren, geänderte Wechselkurse;
- und / oder andere auferlegte Gebühren/Steuern.

Lieferfristen, Ankunfts- und Abreisetage werden von AERTSSEN TRANSPORT / dem Spediteur nicht garantiert, sofern nicht im Voraus schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die bloße Nennung einer Lieferzeit durch den Auftraggeber bindet AERTSSEN TRANSPORT / den Spediteur nicht.

Für die zusätzliche spezifische Vereinbarung von Sendungen von und nach Großbritannien verweisen wir auf unsere Sonderbedingungen und / oder das Angebot, sofern diese enthalten sind.

5.3 Wartezeiten

Wird der Spediteur aufgrund von Umständen, die der Spediteur nicht zu vertreten hat, mit zusätzlichen Wartezeiten am Be- und/oder Entladeort konfrontiert, die die in Artikel 4.1 genannten Stunden überschreiten, schuldet der Auftraggeber dem Spediteur einen Zuschlag für diese zusätzlichen Stunden oder Wartezeiten.

Unter Umständen, die nicht dem Spediteur zuzurechnen sind, versteht man unter anderem:

- Zollkontrolle;
- Fehlende oder fehlerhafte Buchungsdaten;
- Wartezeit wegen Nichtverfügbarkeit der Ware;
- Wartezeit infolge der Inspektion der Waren und/oder der Feststellung von Schäden;
- Wartezeit aufgrund von überfülltem Be- und/oder Entladebereich.

Sofern nicht anders vereinbart, werden Wartezeiten werden mit einer Rate von 100 Euro pro angefangene Stunde berechnet. Wartezeiten können mit allen gesetzlichen und zeitlichen Mitteln wie GPS, Fahrtenschreiber, Bordcomputerdaten nachgewiesen werden.

5.4 Verweigerung der Ware

Im Falle einer Verweigerung der Waren durch den (Vertreter des) Adressierter/Empfängers bleibt der Frachtpreis in voller Höhe vom Auftraggeber zu zahlen.

Artikel 6. Zahlungsbedingungen

Annahme der Rechnung - Zahlungsbedingungen - Verspätete Zahlung - Schuldeninnovation

6.1 Akzeptanz der Rechnung

Wenn der Auftraggeber innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung des Auftraggebers verpflichtet ist AERTSSEN TRANSPORT macht keine Bemerkungen, Beschwerden oder Proteste, die Rechnung gilt als unwiderruflich und uneingeschränkt vom Auftraggeber akzeptiert. Reklamationen, die acht (8) Kalendertage nach Erhalt der Rechnung durch den Auftraggeber n oder später erfolgen, sind nicht zulässig. Wird ein Teil der Rechnung beanstandet, muss der Protest eindeutig angeben, welcher Teil der Rechnung beanstandet wird und auf welchen Betrag sich der Protest bezieht. Obwohl die Rechnung ungeachtet des Protestes in voller Höhe fällig und zahlbar bleibt, verpflichtet sich der Auftraggeber im Falle eines Teilprotestes, mindestens den ungeprüften Betrag oder den dem ungeprüften Teil entsprechenden Betrag unverzüglich gemäß diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen zu zahlen, ohne dass diese Zahlung die Verschuldung und Anspruchsberechtigung der anderen Teile und Beträge sowie die Anwendbarkeit der Allgemeinen Beförderungsbedingungen auf sie in irgendeiner Weise beeinträchtigt.

Diese Bestimmung gilt nicht für etwaige Vorbehalte auf dem Frachtbrief. Die Abwicklung von Reklamationen ist völlig unabhängig von der Bezahlung der Transportaufträge.

6.2 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen von AERTSSEN TRANSPORT sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.





6.3 Verspätete Zahlung

In Ermangelung einer Zahlung am Fälligkeitsdatum der Rechnung:

- Sind alle Forderungen von AERTSSEN TRANSPORT, auch die noch nicht fälligen, gesetzlich und ohne Inverzugsetzung fällig und zahlbar;
- Werden bei jedem gesetzlichen Zahlungsverzug ohne Inverzugsetzung ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat berechnet, die sofort und ohne Inverzugsetzung von Gesetzes wegen jeden Monats kapitalisiert werden können;
- Entsteht bei Zahlungsverzug von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung ebenfalls eine feste Entschädigung in Höhe von 10 % des zu zahlenden Restbetrags, mindestens jedoch in Höhe von 125 EUR. Die Gewährung dieser angemessenen Entschädigung in Höhe von 10 % steht der Gewährung einer gesetzlichen Entschädigung oder anderer nachgewiesener Inkassokosten nicht entgegen;
- Ist AERTSSEN TRANSPORT nicht mehr an die (weitere) Ausführung gebunden und kann alle Lieferungen sofort und ohne vorherige Ankündigung einstellen;
- Erlöschen alle zulässigen Zahlungsbedingungen und AERTSSEN TRANSPORT kann beschließen, den Vertrag nur unter der strikten Bedingung weiterzuführen, dass der fällige Preis vor der Lieferung vollständig bezahlt wird.

6.4 Schuldeninnovation

Ungeachtet einer Insolvenz, einer Forderungsabtretung, einer Form der Pfändung und ungeachtet einer Übereinstimmung kann AERTSSEN TRANSPORT die Aufrechnung oder Innovation auf die Verpflichtungen anwenden, die AERTSSEN TRANSPORT gegenüber dem Auftraggeber und dieser gegenüber AERTSSEN TRANSPORT hat. Dieses Recht wird durch die Anmeldung oder Zustellung einer Insolvenz, die Abtretung einer Forderung, jede Form der Pfändung oder eine Kombination derselben in keiner Weise berührt.

Artikel 7. Beendigung des Vertrages

Meldepflicht - Gleichzeitigkeit und Unfähigkeit - Verrechnung und Kompensation - Stornierungskosten-

7.1 Meldepflicht

Der Auftraggeber hat AERTSSEN TRANSPORT unverzüglich schriftlich über alle nachstehend beschriebenen Tatsachen oder Umstände zu informieren, die den Luftfrachtführer zur Kündigung des Vertrages berechtigen könnten.

7.2 Gleichzeitigkeit und Unfähigkeit

Im Falle des Todes, eines Antrags oder einer Klage auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Ernennung eines vorläufigen Verwalters oder Gerichtsvollziehers, eines Antrags auf Aussetzung oder gerichtliche Umstrukturierung, einer gerichtlichen Reorganisation, einer Erklärung der Unfähigkeit, einer ähnlichen Situation oder eines ähnlichen Verfahrens, der Liquidation, Erhaltung oder Pfändung oder einer anderen Form der Zustimmung der Gläubiger, die den Auftraggeber betreffen, oder eines anderen Hinweises auf die offensichtliche oder drohende Insolvenz des Auftraggebers ist AERTSSEN TRANSPORT berechtigt, den Vertrag ohne Entschädigung für den Auftraggeber zu kündigen. Die Kündigung ist dem Mandanten oder seinen Rechtsnachfolgern schriftlich mitzuteilen.

7.3 Verrechnung und Kompensation

Die Parteien erklären, dass sie mit dem in den Artikeln 14 und 15 von dem Gesetz über finanzielle Sicherheit (Wet Financiële Zekerheden) nach Kapitel VIII und Kapitel IX vorgesehenen Grundsatz des "Netting"

im Falle eines Insolvenzverfahrens, einer Beschlagnahme oder einer anderen Form von Concursus einverstanden sind.

7.4 Stornierungskosten

Im Falle einer Stornierung eines Auftrags durch den Auftraggeber hat der Kunde stets alle bereits entstandenen Kosten für AERTSSEN TRANSPORT/ Spediteur in voller Höhe zu erstatten.

Wenn der Auftraggeber eine Bestellung storniert

- am Werktag vor dem Tag, an dem die Ware wieder aufgeladen werden sollte,
- an diesem Tag selbst,
- oder an jedem Kalendertag zwischen den beiden Tagen

hat AERTSSEN TRANSPORT Anspruch auf **70% des Gesamtpreises**.

Storniert der Auftraggeber die Bestellung, während der Spediteur bereits auf dem Weg zur Ladestation ist oder die Ware bereits verladen wurde, wird der **volle Preis** fällig.

Artikel 8. Operativ

Beladen & Entladen - Verstauen - Falsche /unvollständige Informationen - Lieferung der Ware - Verschiebungen - Container- Fahrten der Waren

8.1 Beladen & Entladen

Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Angaben, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass das Be- und Entladen durch den Absender oder die Adressierte erfolgt. Soweit der Spediteur/Fahrer vom Absender oder Adressierte aufgefordert wird, diese Handlungen durchzuführen, geschieht dies unter der ausdrücklichen Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des Absenders oder des Empfängers. AERTSSEN TRANSPORT haftet in keiner Weise für Schäden, die durch und/oder während des Be- und Entladens entstehen.

8.2 Verstauung

Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Angaben und insoweit dies möglich und/oder notwendig ist, erfolgt die Verstauung durch den Transporteur auf der Grundlage der Anweisungen des Absenders oder Verladens nach den auf der zurückzulegenden Strecke geltenden Rechtsvorschriften.

8.3 Falsche / unvollständige Informationen - Ungeeignetes Fahrzeug

Erweist sich das vom Spediteur benutzte Fahrzeug oder das verwendete Stausystem als ungeeignet, weil der Absender oder der Absender falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder wenn die Transportverpackung nicht stark genug erscheint, um eine ordnungsgemäße Frachtversicherung zu ermöglichen, gehen die dadurch entstehenden Kosten und Schäden vollständig zu Lasten des Absenders/Auftraggebers für den Transport.

8.4 Lieferung der Ware - Verschiebungen

Ist kein klarer Standort vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung an der Schwelle oder am Kai der Gebäude.

Wenn sich das Fahrzeug innerhalb des Geländes des Absenders, Verladens oder Empfängers bewegen muss, erfolgt dies vollständig unter Anweisung und Verantwortung dieser Letzteren. Der Spediteur kann sich diesen Anweisungen jedoch widersetzen, wenn er davon überzeugt ist, dass die örtlichen Gegebenheiten die Sicherheit seines Fahrzeugs oder der Ladung gefährden. Liegt zum vereinbarten Lieferzeitpunkt keine zuständige örtliche Behörde vor, wird der Spediteur angewiesen, die zu liefernden Waren an Ort und Stelle zu





entladen, woraufhin die Lieferung vom Spediteur dem Absender/ Auftraggeber für den Transport in irgendeiner Weise mitgeteilt wird und dieser diese Lieferung vorbehaltlos angenommen hat.

8.5 Container

Wenn die Waren auf oder in einem Container platziert werden, wird der Spediteur den Container nur unter der Aufsicht und Aufsicht des Absenders am LKW befestigen. AERTSSEN TRANSPORT/ der Spediteur darf nicht verpflichtet werden, andere Arbeiten auszuführen, und AERTSSEN TRANSPORT/Spediteur darf nicht gefragt werden:

- zum Be- und Entladen des Containers,
- oder um die Last zu sichern oder zu lösen,
- zum Befestigen oder Lösen der Plane eines offenen Containers,
- oder, im Falle eines Flat-Racks, die Vorder- und Rückseite aufrecht zu stellen oder abzulegen.

8.6 Wiegen der Waren

Vorbehältlich einer ausdrücklichen Anfrage des Absenders an den Spediteur, das Bruttogewicht der Ladung im Sinne des Art. 8, Absatz 3 CMR zu überprüfen, bleibt der Absender für gleich welche Überladung, auch eine Überladung pro Achse, die während der Beförderung festgestellt wird, verantwortlich. Der Absender wird alle sich daraus ergebenden Kosten, einschl. des Schadens wegen Immobilisierung des Fahrzeugs und aller möglichen Strafen oder anderen Gerichtskosten, die sich hieraus ergeben können, ersetzen.

Artikel 9. Verpflichtungen des Auftraggebers

Gesetzliche Verpflichtungen - Obligatorische Informationen - Anforderungen an die Ware - Maximales Lastgewicht - Anforderungen an die Be- und Entladestelle - Hilfe beim Laden

9.1 Gesetzliche Verpflichtungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Anweisungen gemäß den verschiedenen für die Frachtumschlag und/oder den betreffenden Transport geltenden Rechtsvorschriften zu erteilen und AERTSSEN TRANSPORT diesbezüglich von allen nachteiligen Folgen freizustellen, die diese Anweisungen für AERTSSEN TRANSPORT haben können, einschließlich Bußgelder, Nachforderungen, Nachzahlungen und Garantien nach den Wirtschafts- und Zollvorschriften, vollständig freizustellen.

9.2 Obligatorische Informationen

Bei der Auftragserteilung an AERTSSEN TRANSPORT verpflichtet sich der Auftraggeber, AERTSSEN TRANSPORT alle Informationen und Dokumente, die notwendig und nützlich sind, rechtzeitig und schriftlich vor Ausführung des Auftrags zur Verfügung zu stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Die korrekte und genaue Beschreibung der Waren, einschließlich Art, Anzahl, Gewicht, Zustand und Gefahrenklasse;
- Die Art der Ladeinheit;
- Die Masse der Ladung/der Waren und jeder Ladeinheit;
- Die Position des Schwerpunktes jeder Ladeinheit, wenn sie sich nicht in der Mitte befindet;
- Die Außenmaße jeder Ladeinheit;
- Die Einschränkungen beim Stapeln und die Richtung, die während des Transports einzuhalten sind;
- Der Reibungsfaktor der Güter, sofern er nicht in Anhang B der EN 12195:2010 oder im Anhang der IMO/UNECE/ILO-Normen enthalten ist;

- Alle zusätzlichen Informationen, die für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung und die Einhaltung der höchstzulässigen Masse und Achslasten des Fahrzeugs erforderlich sind;
- Alle Anweisungen und Einschränkungen in Bezug auf den Schutz, die Behandlung oder den Aufenthalt der Waren und die Ausführung der Abtretung im Allgemeinen;
- Alle Anweisungen zum Schutz der Arbeitnehmer.

9.3 Anforderungen an die Ware

Der Auftraggeber hat dem Frachtführer die zu transportierenden Waren am vereinbarten Ort und Zeitpunkt der Verladung zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist auch voll verantwortlich für (1) die Bereitstellung der Waren mit allen erforderlichen Marken im Zusammenhang mit ihren Eigenschaften, (2) geeignetes Verpackungsmaterial, es sei denn, es ist üblich, die Waren nicht zu verpacken, (3) Hebe-, Angriffs-, Mörser- und Zurrpunkte, die ausreichend stabil, langlebig und praktisch für Handhabung, Transport und Lagerung sein müssen, und (4) die Vorprüfung der Waren, damit sie bei Handhabung, Transport und Lagerung keine (Umwelt-)Schäden verursachen können.

9.3.1 sollte dabei dennoch ein Leck oder eine Beschädigung auftreten, hat der Auftraggeber die Sanierungskosten und/oder Sanktionen in voller Höhe zu tragen;

Die AERTSSEN TRANSPORT zur Verfügung gestellten Daten und Dokumente sind für AERTSSEN TRANSPORT in keiner Weise bindend, wenn sie nicht in der Lage waren, ihre Richtigkeit zu überprüfen.

9.3.2 bei der Handhabung und Beförderung von Gefahrgütern hat sich der Auftraggeber strikt an die folgenden Regeln zu halten:

- Bezeichnung dieser Waren gemäß den geltenden Vorschriften, insbesondere die Gefahrenklasse;
- vorherige schriftliche Mitteilung über die Art der Gefahr und über mögliche Risiken für die Umwelt Vorsichtsmaßnahmen treffen;
- Übergabe der den Gefahrgutkarten beigefügten ADR/ADNR-Dokumente (Straßen- und Schienenverkehr) die Dokumente, die die Waren und/oder Container zu AERTSSEN TRANSPORT oder seinen Vertretern begleiten, spätestens wenn sie von AERTSSEN TRANSPORT oder seinen Vertretern übernommen werden.

Wenn Waren, deren gefährlicher Charakter nicht mitgeteilt wurde, zwischen Empfang und Lieferung eine Gefahr für das Transportmittel, das Terminal, die Mitarbeiter oder Dritte darstellen, können AERTSSEN TRANSPORT und seine Subunternehmer alle zweckdienlichen Maßnahmen in Bezug auf den Container und seinen Inhalt ergreifen, um diese Gefahr auszuschließen, ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf eine Entschädigung hat. Die damit verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber, der weiterhin zur Zahlung des vereinbarten Frachtpreises verpflichtet ist.

9.3.3 die Waren müssen sauber sein und es dürfen keine losen Teile vorhanden sein; wenn die Waren aus selbstfahrenden Maschinen bestehen, müssen sich diese Waren in gutem Zustand befinden, problemlos gestartet und gefahren werden können, über eine ordnungsgemäße Bremse und Handbremse verfügen und mit ausreichend Kraftstoff zum Be- und Entladen versorgt sein. Wenn die Maschine nicht startet oder nicht über genügend Kraftstoff verfügt, wird dies nach Möglichkeit von AERTSSEN TRANSPORT / Spediteur bereitgestellt. Die damit verbundenen Kosten sowie alle anderen damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers;





9.3.4 statische Waren, d.h. keine Schienenfahrzeuge, werden immer von dem Auftraggeber, dem Absender oder dem Empfänger ohne Hilfe von AERTSSEN TRANSPORT be- oder entladen. Während des Be- oder Entladens von statischen Waren verwendet der Auftraggeber, der Absender oder der Empfänger Geräte (Gabelstapler, Kran, Portalkran usw.), die allen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Diese werden daher von Personen bedient, die für diese Aufgabe ausreichend geschult sind;

9.3.5 der Auftraggeber haftet für Verluste, Schäden, Sanierungskosten, Kosten und Auslagen oder andere Nachteile, die sich direkt oder indirekt aus einer oder mehreren Verletzungen früherer Verpflichtungen ergeben. Der Auftraggeber stellt AERTSSEN TRANSPORT/ der Spediteur von Ansprüchen frei und stellt sie von den Schäden, Verlusten und Kosten frei, die AERTSSEN TRANSPORT/ der Spediteur durch die Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen entstehen, auch wenn die Verletzung auf Dritte zurückzuführen ist.

9.4 Maximales Lastgewicht

Es ist dem Auftraggeber untersagt, AERTSSEN TRANSPORT/ den Spediteur zu ermutigen oder unter Druck zu setzen, die Fahrzeuge schwerer als das gesetzlich zulässige maximale Ladegewicht zu beladen, sie nicht gemäß den geltenden Gesetzen zu beladen und/oder Güter transportieren zu lassen, die nicht für einen Transport geeignet sind.

9.5 Anforderungen an die Be- und Entladestelle

Der Auftraggeber ist für den ungehinderten Zugang des Spediteurs und seiner Mitarbeiter zum Be- und Entladebereich verantwortlich. Der Auftraggeber garantiert, dass der Be- und Entladebereich sicher, geeignet und in jeder Hinsicht jederzeit zugänglich ist für alle für die Handhabung und den Transport der Waren erforderlichen Einrichtungen, auch bei hohem Bodendruck.

Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf, das Folgende:

- Die Laderampe muss flach, geräumig und ausreichend befestigt sein;
- Beim Beladen eines Nachtverkehrs wird dem Fahrer ein sicherer Ort zugewiesen, an dem er warten kann, bis der Transport abgeschlossen ist oder verlassen werden kann;

AERTSSEN TRANSPORT/der Spediteur ist nicht verpflichtet, eine vorherige Inspektion des Be- und Entladeplatzes durchzuführen, und diese vorherige Inspektion, falls sie dennoch stattfindet, entbindet den Kunden nicht von seiner Haftung im Zusammenhang mit dem schlechten Zustand des Be- und Entladeplatzes.

9.6 Hilfe beim Laden

Wenn der Spediteur beim Be- oder Entladen der Waren Hilfe leistet, erfolgt diese NUR auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers und unter der ausdrücklichen Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des Absenders oder Empfängers. AERTSSEN TRANSPORT/ der Spediteur haftet in keiner Weise für Schäden, die durch und/oder während des Be- und Entladens entstehen.

Artikel 10. Anweisungen

Die Beauftragten des AERTSSEN TRANSPORT/ Spediteurs können keine Anweisungen oder Erklärungen annehmen, die AERTSSEN TRANSPORT/Spediteur über die vorgesehenen Grenzen hinaus verbinden:

- den Wert der Waren, die im Falle eines vollständigen oder teilweisen Verlusts oder Schadens als Referenz dienen sollen (Artikel 23 und 25 CMR);
- die Lieferzeiten (Art. 19 CMR) - die Nachnahmeanweisungen (Art. 21 CMR);
- einen besonderen Wert (Art. 24 CMR) oder ein besonderes Interesse an der Lieferung (Art. 26 CMR);
- Anweisungen oder Aussagen in Bezug auf die Gefahrgüter (A.D.R.) oder Waren, die besonderen Vorschriften unterliegen.

Artikel 11. Sicherheiten

Eigentum - Unteilbare Forderung - Eigentumsvorbehalt und Verpfändung - Unteilbare Schuldforderung

11.1 Gültige Verfüugung

Der Auftraggeber bestätigt, dass die AERTSSEN TRANSPORT anvertrauten Waren sein Eigentum sind, zumindest dass er zur Verfügung über die Waren berechtigt ist und dass sie nicht durch eine Pfändung belastet werden. Erweist sich die Ware jedoch als belastet, hat der Auftraggeber AERTSSEN TRANSPORT von allen Ansprüchen und Kosten Dritter freizustellen.

11.2 Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

AERTSSEN TRANSPORT kann auf alle Materialien und/oder Waren, die er verschickt, befördert, lagert oder auf irgendeine Weise hält, ein Pfand- und/oder Zurückbehaltungsrecht zur Deckung aller Summen ausüben, die sein Auftraggeber, aus gleich welchem Grund, schuldet oder schulden wird. Ungeachtet jeder Insolvenz, jeder Abtretung von Schuldforderungen, jeder Form von Pfändung und ungeachtet jeglicher Gläubigerkonkurrenz kann der Transporteur in Bezug auf die Verbindlichkeiten, die der Transporteur gegen seine Vertragspartei hat, und die die Letztere gegen den Transporteur hat, eine Aufrechnung oder Schuldumwandlung vornehmen. Die Mitteilung oder Zustellung eines Insolvenzverfahrens, einer Schuldforderungsabtretung, jeder Form von Pfändung oder einer Konkurrenzsituation beeinträchtigt dieses Recht keineswegs.

Zusätzliche Kosten, die zugunsten der Waren anfallen

Im Falle der Nichterfüllung der in Artikel 6.3. genannten Zahlungsbedingungen, aufgrund derer AERTSSEN TRANSPORT sein Pfand- und/oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen muss, haftet der Auftraggeber für alle zusätzlichen Kosten, wie z.B. die Kosten für Lagerung, Verwahrung und Liegegeld.

11.3 Unteilbarer Anspruch

Die verschiedenen Ansprüche von AERTSSEN TRANSPORT gegen den Auftraggeber, auch wenn sie sich auf verschiedene Sendungen und auf Waren beziehen, die sich nicht mehr in seinem Besitz befinden, stellen einen einzigen und unteilbaren Anspruch dar, für den AERTSSEN TRANSPORT alle seine Rechte und Vorrechte ausüben kann.

Artikel 12. Haftung des Auftraggebers

Rechtzeitige und ordnungsgemäße Ausführung - Ansprüche Dritter - Geldbußen

12.1 Rechtzeitige und ordnungsgemäße Ausführung

Der Auftraggeber ist jederzeit verantwortlich für die ordnungsgemäße, rechtzeitige und vollständige Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dem Vertrag, den Vertragsunterlagen und den geltenden Gesetzen und Vorschriften, sowohl im Hinblick auf AERTSSEN TRANSPORT/ den Spediteur als auch gegenüber Dritten.





12.2 Ansprüche gegenüber Dritten

Der Auftraggeber hat AERTSSEN TRANSPORT oder seinen Frachtführern jeden Verlust oder Schaden, entgangenen Gewinn und alle anderen unvorhersehbaren oder unvorhersehbaren nachteiligen Folgen, denen AERTSSEN TRANSPORT oder seine Frachtführer ausgesetzt sind oder ausgesetzt sind und die direkt oder indirekt auf Fehlern, Verzögerungen und anderen Vertragsverletzungen beruhen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, vollständig zu ersetzen. Der Auftraggeber stellt AERTSSEN TRANSPORT von allen direkten und indirekten Folgen frei, wenn die Waren, die Handhabung oder der Transport der Waren Schäden an Dritten oder an AERTSSEN TRANSPORT oder seinen Mitarbeitern verursachen.

Der Auftraggeber stellt AERTSSEN TRANSPORT von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden frei, die Dritten durch die Waren oder durch den Transport der Waren entstehen. Er stellt auch die mit AERTSSEN TRANSPORT verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 11 des Gesellschaftsgesetzbuches sowie deren jeweilige Direktoren, Vertreter, Beauftragte oder Geschäftsführer von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus Schäden ergeben, die durch einen vertraglichen Mangel des Auftraggebers, seines Personals, der Waren oder durch den Transport der Waren verursacht wurden.

Freiwillige Intervention

Wird AERTSSEN TRANSPORT/der Spediteur von Dritten wegen Angelegenheiten, die sich auf die Waren, die Handhabung oder den Transport der Waren beziehen, verklagt, wird sich der Auftraggeber auf ersten Antrag von AERTSSEN TRANSPORT als Partei freiwillig in das Verfahren einschalten, unabhängig davon, ob dieses Verfahren vor einem Gericht oder vor einem/einer Schiedsrichter(n) anhängig ist, auch wenn bereits ein Verfahren zwischen AERTSSEN TRANSPORT und dem Auftraggeber läuft.

12.3 Geldbußen

Für den Fall, dass eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht AERTSSEN TRANSPORT in seiner Eigenschaft als "Auftraggeber", "Verlader", "Spediteur" und/oder "Absender" im Sinne des Gesetzes vom 15. Juli 2013 über den Güterkraftverkehr und des Königlichen Dekrets vom 27. Juli 2017 (genauer Artikel 3 §3) für haftbar hält und verhängt dementsprechend Straf- und/oder Bußgelder gegen AERTSSEN TRANSPORT, ist der Auftraggeber verpflichtet, AERTSSEN TRANSPORT vollständig von solchen Straf- und Bußgeldern freizustellen, wenn AERTSSEN TRANSPORT nicht alle erforderlichen gesetzlich vorgeschriebenen Ladungsinformationen im Voraus zur Verfügung gestellt wurden oder wenn AERTSSEN TRANSPORT vom Auftraggeber falsche Ladungsinformationen zur Verfügung gestellt wurden.

Artikel 13. Haftung von AERTSSEN TRANSPORT

CMR-Haftung - Höhere Gewalt - Begrenzte Haftung für andere Waren - Haftungsbeschränkung - Lagerung

13.1 CMR-Haftung

Außer in Fällen höherer Gewalt und die im CMR-Konvention vorgesehenen Ausnahmegründe, haftet AERTSSEN TRANSPORT / der Spediteur nach den Bestimmungen des CMR-Konvention für Verluste und Schäden, die von ihr und/oder ihren Subunternehmern an Waren, die Teil des Transportauftrags sind, verursacht werden, die durch das Verschulden von AERTSSEN TRANSPORT und/oder ihren Subunternehmern verursacht wurden.

13.2 Höhere Gewalt

AERTSSEN TRANSPORT und seine Subunternehmer sind von jeglicher Haftung im Falle höherer Gewalt sowie im Falle von Belästigungen oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Entführung, Beschlagnahme, Verhaftung, Zwangsunterlassung oder Inhaftierung infolge der oben genannten Ereignisse sowie deren Folgen und Versuche, Beschlagnahme, Beschlagnahme durch Mautdienste oder durch eine anerkannte oder nicht anerkannte Behörde, Schmuggel, illegalen oder illegalen Handel, Sturm verursacht werden, befreit, Nebel, Blitze, Überschwemmung, Ebbe oder Flut, Frost, Eis, (Gefahr von) (Bürger-)Krieg, Revolution, bürgerliche und politische Unruhen, Terrorakte, staatliche Maßnahmen, Unruhen, Sabotage, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Arbeitskräftemangel, Epidemie, Quarantäne, Krankheit von Bedienern, Feuer, Explosion, Setzung, Zusammenbruch, Überschwemmung, Schließung des Auftauens, Schließung oder Verzögerung an Grenzstellen, Verspätung an Bahnhöfen, Zoll, Flughafen oder Mautdiensten epd., unvorhersehbare Mängel an Transportmitteln, Diebstahl, Vandalismus und Handlungen Dritter, aufgegebene Minen, Torpedos, Bomben oder andere aufgegebene Kriegswaffen usw., wenn diese Umstände unüberwindbar sind und den ordnungsgemäßen Verlauf des Vertrages unmöglich machen. Wird festgestellt, dass der Schaden durch einen oder mehrere der vorgenannten Umstände verursacht worden sein könnte, so wird vermutet, dass er durch diese Umstände verursacht wurde oder wurde.

13.3 Verzugschaden

Im Falle einer Verzögerung ist AERTSSEN TRANSPORT/der Spediteur zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Schaden dadurch verursacht wurde xx

13.4 Haftungsbeschränkung - Lagerung

Im Falle der Lagerung durch AERTSSEN TRANSPORT/den Spediteur haftet er nicht bei Diebstahl durch Einbruch und/oder Gewalt, Feuer, Explosion, Blitzschlag, Kollision von Flugzeugen, Wasserschäden, Eigenmängel der Ware und ihrer Verpackung, versteckte Mängel und höhere Gewalt. In jedem Fall beträgt die Haftung maximal 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) pro Kilogramm verlorener oder beschädigter Ware, absolut maximal 25.000 Euro pro Ereignis oder Veranstaltungsreihe mit ein und derselben Schadensursache.

Artikel 14. Schutz personenbezogener Daten

GDPR - Rechtsgrundlagen - Geeignete Maßnahmen - Verantwortlichkeit Auftraggeber - Datenschutzerklärung Rechte Betroffene Personen

14.1 GDPR

AERTSSEN TRANSPORT verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Allgemeine Datenschutzverordnung ("GDPR") 2016/679 einzuhalten und sicherzustellen, dass auch seine Mitarbeiter und Subunternehmer diese Gesetze einhalten.

14.2 Datenverantwortliche

AERTSSEN TRANSPORT ist der Datenverantwortliche und sammelt und verarbeitet die personenbezogenen Daten, die AERTSSEN TRANSPORT vom Auftraggeber im Hinblick auf die Vertragsabwicklung, Kundenverwaltung, Buchhaltung, eventuelle Streitigkeiten und Direktmarketingaktivitäten erhält.

14.3 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sind die Ausführung des Vertrages, die Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Verpflichtungen und/oder das berechtigte Interesse.





14.4 Geeignete Maßnahmen

AERTSSEN TRANSPORT hat geeignete Maßnahmen ergriffen, um den Schutz und die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten. AERTSSEN TRANSPORT gibt diese personenbezogenen Daten nur insoweit an Auftragsverarbeiter, Empfänger und/oder Dritte weiter, als dies im Rahmen der vorgenannten Zwecke zur Verarbeitung erforderlich ist.

14.5 Verantwortlichkeit Auftraggeber

Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der von ihm an AERTSSEN TRANSPORT übermittelten personenbezogenen Daten verantwortlich, garantiert, dass er über eine ausreichende Rechtsgrundlage verfügt, um die personenbezogenen Daten an AERTSSEN TRANSPORT weiterzugeben, und verpflichtet sich, die Allgemeine Datenschutzverordnung in Bezug auf die betroffenen Personen, von denen der Auftraggeber die personenbezogenen Daten übermittelt hat, sowie in Bezug auf alle möglichen personenbezogenen Daten, die der Auftraggeber von AERTSSEN TRANSPORT und seinen Mitarbeitern erhalten kann, einzuhalten.

14.6 Datenschutzerklärung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den betroffenen Personen diese Verarbeitungsinformationen einschließlich des Hinweises auf die Datenschutzerklärung zur Verfügung zu stellen.

14.7 Rechte Betroffene Personen

Der Auftraggeber bestätigt, dass er über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und über seine Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung und Widerspruch ausreichend informiert ist. Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Website: <https://www.aertssen.be/nl/privacy/>

Artikel 15. Übersetzung der Allgemeinen Transportbedingungen

Diese Allgemeinen Transportbedingungen wurden ursprünglich in niederländischer Sprache verfasst.

Bei der Übersetzung dieser Allgemeinen Transportbedingungen in alle anderen Sprachen bildet der niederländische Text die Grundlage, und die Auslegung und Interpretation des niederländischen Textes hat Vorrang vor derjenigen jeder Übersetzung. Diese Allgemeinen Transportbedingungen werden dem Kunden nach eigenem Ermessen in Niederländisch, Französisch oder Englisch mitgeteilt.

Artikel 16. Streitigkeiten

Anwendbares Recht - Zuständiges Gericht - Gerichtsstands Klausel CMR Ansprüche

16.1 Anwendbares Recht

Die von AERTSSEN TRANSPORT geschlossenen Verträge und alle anderen Verpflichtungen von AERTSSEN TRANSPORT unterliegen ausschließlich belgischem Recht.

16.2 Zuständiges Gericht

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Gültigkeit, der Auslegung und/oder der Erfüllung oder Beendigung der Verträge unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit und dem Gerichtsstand der Gerichte von Antwerpen, Abteilung Antwerpen.

Die Gerichte von Antwerpen, gegebenenfalls der Antwerpener Teil, sind befugt, alle Ansprüche aus den Verträgen und Verpflichtungen, die von AERTSSEN TRANSPORT eingegangen sind, zur Kenntnis zu nehmen, unbeschadet des Rechts von AERTSSEN TRANSPORT, einen Antrag bei einem anderen zuständigen Gericht zu stellen. Diese Befugnis ist ausschließlich.

16.3. Gerichtsstands Klausel CMR Ansprüche

Alle Ansprüche und Forderungen, die sich zwischen AERTSSEN TRANSPORT und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Frachtvertrag ergeben und die durch die Frachtbriefe nachgewiesen werden, sind ausschließlich den zuständigen Gerichten in Antwerpen, Abteilung Antwerpen, vorzulegen. Kein anderes Gericht ist für solche Ansprüche oder Forderungen zuständig, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung hat AERTSSEN TRANSPORT auch das Recht, die Klage oder den Rechtsbehelf bei dem Gericht des Ortes einzureichen, an dem der Beklagte seinen Sitz hat.

Artikel 17. Nichtigkeit

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Transportbedingungen ganz oder teilweise, aus welchem Grund auch immer, für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, erstreckt sich diese Rechtswidrigkeit, Ungültigkeit, Nichtigkeit, Nichtigkeit oder Undurchsetzbarkeit nicht auf die anderen Bedingungen. Gegebenenfalls verhandeln die Parteien nach bestem Wissen und Gewissen, um diese Bestimmung durch eine rechtliche, gültige, nicht nichtige und durchsetzbare Bestimmung mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung zu ersetzen.

